

Begründung

Bebauungsplan Nr. 14H
Erfstadt-Liblar
Am Schießendahl

1. Begründung:

Der Änderungsplan Nr. 14 H, herausgenommen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplanbereich Nr. 14, ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt entwickelt mit ausschließlich Reinen Wohngebieten (WR) innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (W).

Der Ursprungsplan sah im Bereich Am Schießendahl/Bertold-Brecht-Straße/Tannenweg eine verdichtete Bebauung mit zwingend 8-geschossigen Punkthäusern, 3- und 4-geschossigen Mehrfamilienhäusern und 2-geschossigen Reihenhausergruppen vor.

Diese städtebauliche Konzeption aus dem Jahre 1968 wurde geändert. Eine flacher gehaltene Bebauung soll sich dem ansteigenden Gelände und den umgebenden Einfamilienhäusern besser anpassen, es sind jetzt vor allem 1-2 geschossige Einfamilienhäuser geplant, daneben wurde eine 4-geschossige Baufläche (Altenwohnungen) aus dem Plan Nr. 14 übernommen, ebenso eine max. 8-geschossige Fläche, die nun allerdings so groß bemessen ist, daß statt Punktbebauung Terrassenhäuser und ähnliches errichtet werden können.

Die an sich im Einzugsbereich des Zentralen Siedlungsschwerpunktes vertretbare Höherzonung und stärkere Verdichtung der Bebauung kann innerhalb der benachbarten MK-Flächen erreicht werden.

2. Kosten:

Straßenbau	920.000,-- DM
Straßenbeleuchtung	70.000,-- DM
Kanal	320.000,-- DM
Wasser	180.000,-- DM
Straßenlanderwerb	50.000,-- DM
	<u>1.540.000,-- DM</u>

Die Kosten werden entsprechend der Satzung der Stadt Erftstadt anteilig von den Anliegern getragen.

3. Eine Baulandumlegung nach § 45 BBauG wurde ~~nicht~~ eingeleitet.


Gesehen!
Köln, den 7.01. 1977
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Uuter

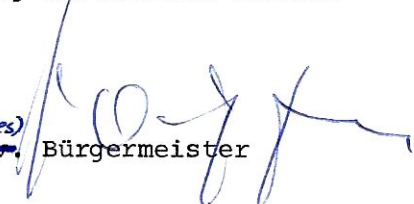
Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom 21.3.1975 (Änderungsbeschluß aus Bebauungsplan 14) aufgestellt worden.


(Kappes)
~~Steinw.~~ Bürgermeister

Dieser Plan hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 7.1.1976 bis 6.2.1976 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdir.
i. V.

(Lemberg)
~~Stadtdirektor~~
(Christ)
Stadtkämmerer

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Erftstadt am 24.6.1976 als Satzung beschlossen worden.


(Kappes)
~~Steinw.~~ Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am _____ erfolgt.